

BMWF, Abt. I/9

### **Stellungnahme zum Entwurf einer Änderung des Universitätsgesetzes 2002**

Die Verlängerung der „allgemeinen Zulassungsfrist“ in § 61 von mindestens 4 auf mindestens 8 Wochen ist unbegründet und wäre aus folgenden Gründen vor allem für das Sommersemester unzweckmäßig. Für das Sommersemester würde die Verlängerung der allg. Zulassungsfrist weitgehend auf Ferienzeiten (bzw. Feiertagszeiten) fallen und bei niedrigeren Zulassungszahlen für das Sommersemester einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand insbesondere bei kleineren Universitäten verursachen, weil die Studienabteilungen für die Studierenden durchgehend offengehalten werden müssten. Desweiteren würde die Fristverlängerung die Verarbeitung der Zulassungsdaten, das heißt den Abschluss der Daten des vorausgegangenen Semesters und die Bereitstellung der Basisdaten für das beginnende Semester, unter stärkeren Zeitdruck bringen. Das würde zur Folge haben, dass die Wintersemester-Daten noch nicht abgeschlossen sind, aber bereits parallel die Basisdaten für das Sommersemester erstellt werden müssen, auf deren Grundlage die Fortsetzungsmeldungen der Studierenden erfolgen können. Aus angeführten Gründen wird vorgeschlagen, die bisherige allgemeine Zulassungsfrist von mindestens 4 Wochen beizubehalten. Eine größere Zahl von Universitäten bietet ohnehin auch derzeit schon längere allg. Zulassungsfristen an.

Es wird um Berücksichtigung der Stellungnahme ersucht.

Dr. Maria Keplinger, stellv. Leiterin von Abt. I/9  
Wien, 1.3.2012